

4907/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Meisinger, Mag. Haupt und Kollegen  
an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
betreffend Sozialversicherungspflicht von nebenberuflich tätigen  
Kurslehrern (Nr. 5298/J)

Zu der aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Frage führe ich folgendes an:

Zur Frage 1:

Die Erlassung einer entsprechenden Verordnung gemäß § 49 Abs.7 ASVG ist unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen denkbar.

Zur Frage 2:

Ich erwäge, keine neuerliche Änderung des ASVG in diesem Zusammenhang vorzuschlagen.

Zur Frage 3:

Die Aufhebung des Ausnahmetatbestandes für Lehrende an Einrichtungen, die vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 Abs.2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl.Nr.171/1973, betreiben, geht zurück auf die Entschließung des Nationalrates vom 2.10.1996, mit der die Bundesregierung ersucht wurde, unter Beziehung von Sozialpartnern und Experten im Rahmen einer Arbeitsgruppe die Weiterentwicklung des österreichischen Sozialversicherungssystems mit dem Ziel einer breiten und fairen Einbeziehung aller Erwerbseinkommen bis Ende 1997 zu erarbeiten. In Entsprechung dieser Entschließung wurden alle Erwerbseinkommen bis zu einer bestimmten Grenze in die Sozialversicherungspflicht einbezogen, wobei für die nebenberufliche Erwachsenenbildung die Einbeziehung auf 1. 8. 1999 verschoben wurde; aus welchem Grund dieses Entgegenkommen eine Benachteiligung sein soll, kann ich nicht nachvollziehen.

Zur Frage 4:

Für die Frage der Qualitätssicherung ist das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zuständig.

Zur Frage 5:

Grundsätzlich wird die in der Frage angesprochene Auswirkung durch die Einbeziehung von nebenberuflich tätigen Kurslehrern in die Sozialversicherungspflicht vermieden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang der privatwirtschaftliche und gemeinnützige Bereich nicht unbedingt vergleichbar; auf diesen Umstand nimmt § 49 Abs.7 ASVG Bedacht.

Zur Frage 6:

Wie ich von den betroffenen Erwachsenenbildungseinrichtungen in Erfahrung bringen konnte, werden etwa 40.000 nebenberuflich Lehrende betroffen sein.

Zur Frage 7:

Nein. Ziel der durch die genannte EntschlieÙung des Nationalrates initiierten Regelung ist die breite und faire Einbeziehung aller Erwerbseinkommen; bildungspolitische Anliegen sind hievon nicht erfaÙt.

Zur Frage 8:

Mit dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten werden bereits jetzt Gespräche hinsichtlich der Folgewirkungen der Aufhebung des Ausnahmetatbestandes für nebenberuflich Lehrende an Erwachsenenbildungseinrichtungen geführt.